

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung	2
2	VERFAHRENSABLAUF	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	4
3.1	Regionalplan / Raumordnung	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	FLÄCHENBEDARF	6
5	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	7
5.1	Bewertungskriterien	7
5.2	Standortalternativen	7
5.3	Standortentscheidung	9
6	BELANGE DER FORTSWIRTSCHAFT	9
7	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	10
8	UMWELTBELANGE	11
9	FLÄCHENBILANZ	11

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 6. punktuelle Änderung.

Anlass für die vorliegende Änderung ist die geplante Anlage eines Ruhewalds in der Gemeinde Wutöschingen, da auch in der Gemeinde Wutöschingen sowie in der umliegenden Region der Wunsch nach alternativen Bestattungsarten wächst. Ein Grund dafür ist, dass die Bedeutung konfessioneller Rituale auf Friedhöfen nachlässt, während die Sehnsucht nach Naturverbundenheit wächst. Vor diesem Hintergrund gewinnen Bestattungswälder als alternative Ruhestätten zunehmend an Bedeutung, auch da sie nur einen sehr geringen bis keinen Pflegeaufwand nach sich ziehen.

Um dieser zunehmenden Nachfrage gerecht zu werden, hat die Gemeinde Wutöschingen beschlossen, einen Ruhewald inkl. der dafür erforderlichen Stellplätze sowie eines Andachtsraums zu errichten. Im Rahmen der naturnahen Bestattungen, wie sie in einem Ruhewald ermöglicht werden, spielt ein solcher Andachtsraum eine zentrale Rolle, um Angehörigen und Besuchern einen geschützten Raum für Ruhe, Trost und Zusammenkunft zu bieten.

Um die Umsetzung planungsrechtlich zu ermöglichen, ist zum einen die Änderung des wirksamen FNP und zum anderen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, den konkreten Bedarf und die Standortfrage zu klären, während im Bebauungsplan die geplanten baulichen Nutzungen, d. h. die Stellplätze und der Andachtsraum, planungsrechtlich gesichert werden sollen. Beide Bauleitpläne sollen im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Die für die Änderung des FNP notwendige Bedarfserhebung und Standortalternativenprüfung wurde bereits mit Stand Mai 2023 durch Jürgen Boller-Berger, ehemaliger Förster im Revier Wutöschingen, sowie das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten erarbeitet. Diese dient der vorliegenden 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Basis (siehe Kapitel 5).

1.2 Lage und Bestandsnutzung

Das Plangebiet (rd. 1,36 ha) befindet sich im Westen des Ortsteils Horheim. Im Norden und Süden wird es von bestehenden Waldwegen, im Osten von angrenzenden Waldflächen und im Westen von der Straße „Jagdhaus“ begrenzt. Das Gelände steigt nach Norden und Osten leicht an, weist jedoch keine topografischen Besonderheiten auf. Der Änderungsbereich ist überwiegend bewaldet. Lediglich die Teilfläche im Nordwesten, auf der die Stellplätze errichtet werden sollen, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Luftbild mit ungefährer Abgrenzung des FNP-Änderungsbereichs „Ruhewald“ – weiß gestrichelt (Quelle: LUBW; Zugriff am 28.02.2025; o. M.)

2 VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

- | | |
|--|--|
| 02.06.2025 | Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB. |
| 30.06.2025 bis
31.07.2025 | Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB. |
| Anschreiben vom
27.06.2025 mit
Frist bis zum
31.07.2025 | Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB. |
| 20.11.2025 | Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. |
| _____._____._____. bis
_____._____._____ | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB. |

Anschreiben vom Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

____ mit

Frist bis zum

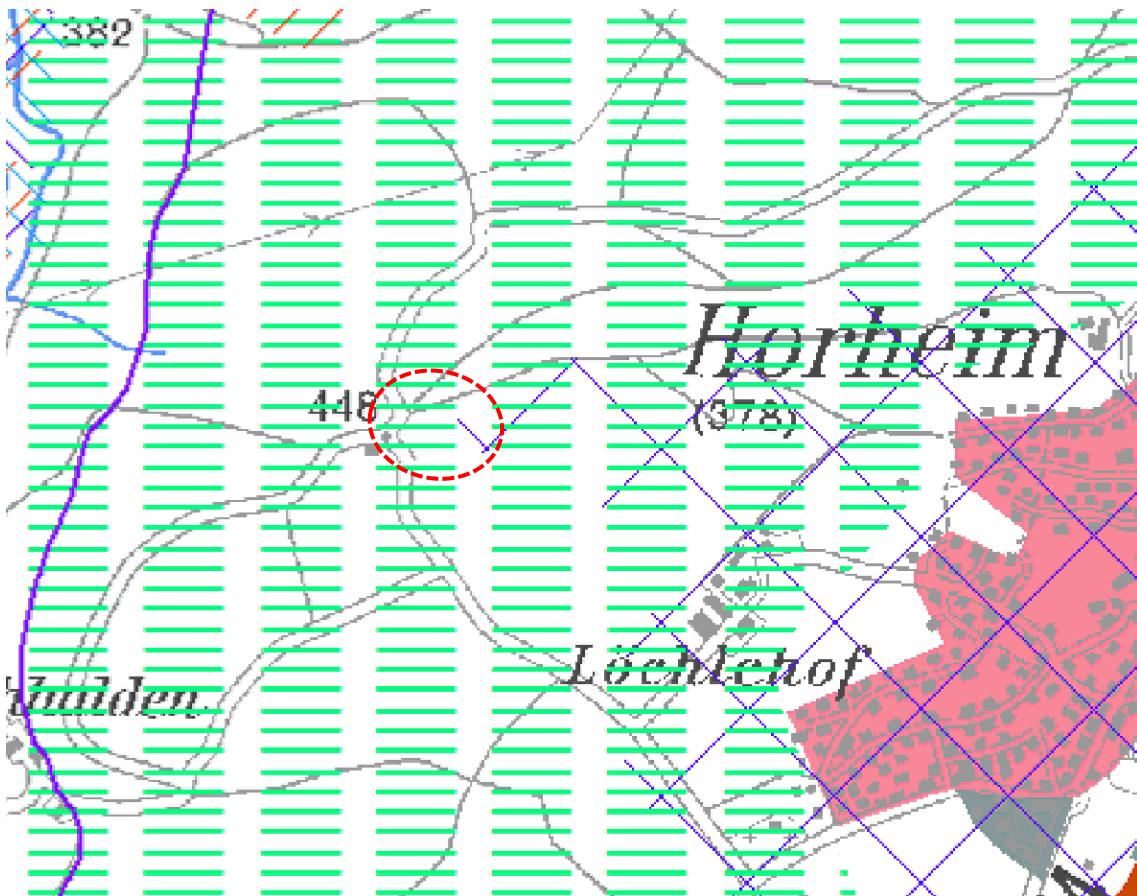
Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Regionalplan / Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die VVG die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, dessen Raumnutzungskarte durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie die am 30.09.2025 zur Satzung beschlossene Teilstreitbeschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert wurde, sind durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich in einem regionalen Grünzug.



Ausschnitt Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Stand August 2009) mit ungefährer Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grünzüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“

Die geplante Anlage eines Ruhewalds beeinträchtigt die Funktion des regionalen Grünzugs nicht, da sie sowohl die ökologische als auch die Erholungsfunktion des Grünzugs bewahrt. Der Ruhewald basiert auf einer naturnahen Bewirtschaftung, bei der die bestehende Vegetation weitgehend unangetastet bleibt. Dadurch bleibt die ökologische Durchgängigkeit erhalten, und die Lebensräume für Flora und Fauna werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Anlage eines Ruhewalds die Funktion des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr die Erholungs- und Naturerlebnisqualität steigert, ohne die ökologischen und landschaftlichen Funktionen zu gefährden.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Seither wurden vier Änderungen umgesetzt und vier befinden sich im Verfahren. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Übersicht über die bisherigen bzw. laufenden Änderungen:

Nummerierung	Planungsfall	Verfahrensstand
1. punktuelle Änderung	Bergäcker und Schulstraße, Eggingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
2. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
3. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen II – Mausäckern, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
4. punktuelle Änderung	Markwiesen-Markäcker – I, II und III, Wutöschingen (OT Horheim)	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
5. punktuelle Änderung	Solarpark, Eggingen	im Verfahren (Offenlage)
6. punktuelle Änderung	Ruhewald, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Offenlage)
7. punktuelle Änderung	Feuerwehr, Wutöschingen	im Verfahren (Offenlage)
8. punktuelle Änderung	Solarpark, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren (Frühzeitige Beteiligung)



Ausschnitt FNP mit dem Änderungsbereich „Ruhewald“ (o. M.)

Ausschnitt FNP mit der Änderung in eine Waldfläche „Ruhewald“ und Flächen für den ruhenden Verkehr (o. M.)

Im FNP der VVG Wutöschingen – Eggingen sind die betroffenen Flächen als Waldfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Änderungsbereich „Ruhewald“ mit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ und als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt.

Im westlichen Teilbereich des Ruhewalds ist zudem ein Andachtsraum geplant. Dieser umfasst jedoch eine Fläche von lediglich rd. 60 m² und ist daher im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht darstellbar. Aus diesem Grund wird der Andachtsraum als Bestandteil der Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ geführt. Im Bebauungsplan wird dieser Bereich jedoch entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Darüber hinaus erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß den geltenden forstrechtlichen Vorgaben (siehe Kapitel 6).

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an den entsprechenden Stellen aufgebracht werden.

4

FLÄCHENBEDARF

Die Größe und Abgrenzung des geplanten Ruhewalds wurden in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung festgelegt, um ausreichend Platz für die angestrebte Nutzung zu gewährleisten und gleichzeitig eine standortgerechte Waldentwicklung zu ermöglichen. Die waldtypischen Funktionen bleiben durch die vorgesehene Nutzung unberührt, sodass das betreffende Areal im Flächennutzungsplan weiterhin als Waldfläche dargestellt werden kann. Lediglich die Zweckbestimmung wird im Hinblick auf die Nutzung als Ruhewald präzisiert. Der mit der Planung verbundene zusätzliche Flächenbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans ist somit minimal, da der Ruhewald entlang der vorhandenen Verkehrsfläche angeordnet ist, wodurch keine zusätzlichen Erschließungswege erforderlich sind und die Bodenversiegelung minimiert wird. Lediglich für die notwendigen Stellplätze müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Diese umfassen jedoch lediglich rd. 0,15 ha und werden im Gesamtzusammenhang als vertretbar angesehen (siehe Kapitel 6).

5 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

5.1 Bewertungskriterien

Im Zuge der vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standortalternativen ermittelt und bewertet. Diese Standortalternativenprüfung legt plausibel dar, welche Standortanforderungen an einen Ruhewald gestellt werden. Die Standortalternativenprüfung wird in einem 2-stufigen Verfahren durchgeführt. In einem ersten Verfahrensschritt wurden übergeordnete Bewertungskriterien erarbeitet und als Kriterien für die Standortsuche herangezogen. Diese sind:

- **Baumbesatz:** Für die langfristige Stabilität und ökologische Eignung ist der Baumbesatz des Waldes zu berücksichtigen. So werden Flächen mit Fichtenbeständen ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer flachen Wurzeln besonders sturmanfällig sind und somit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen. Hinzu kommt, dass Fichten in den vergangenen Jahren zunehmend unter Borkenkäferbefall litten, was nicht nur zur Destabilisierung der betroffenen Wälder führte, sondern auch zu massiven Ausfällen ganzer Bestände. Die Suche wird daher auf zusammenhängende Laubwaldbestände ausgerichtet. Laubbäume weisen in der Regel eine höhere ökologische Stabilität auf, sind weniger anfällig für Schädlingsbefall und bieten durch ihre naturnahe Struktur ein würdiges, ruhiges und längerfristiges Umfeld.
- **Bodenbeschaffenheit:** Sowohl die Bodentiefe als auch das Wasserhaltevermögen und die geologische Stabilität sind zu berücksichtigen. Flachgründige Böden, wie sie häufig auf felsigem Untergrund oder in Hanglagen vorkommen, sind eher ungeeignet, da dort die erforderliche Grابتiefe nicht erreicht werden kann. Auch gilt es Staunässe, zu hohe Grundwasserstände oder regelmäßig überflutete Flächen zu vermeiden. Besonders tonige oder stark verdichtete Böden sind daher kritisch zu prüfen.
- **Topografie:** Starke Steillagen können die sichere Begehbarkeit der Fläche für Besucher erschweren und stellen zudem ein Risiko für Bodenerosion oder Hangrutschungen dar, insbesondere bei Starkregenereignissen. Daher sind gut begehbarer Lagen mit ausreichender Bodentiefe auf geologisch stabilem Untergrund klar zu bevorzugen.
- **Verkehrliche Anbindung:** Auch wenn für die Nutzung als Ruhewald eine eher abgelegene, naturnahe Lage ausdrücklich erwünscht ist, muss der Standort dennoch mit dem Auto angefahren werden können. Der Standort sollte über das öffentliche Straßennetz erreichbar sein und über Stellplätze in vertretbarer Entfernung verfügen.
- **Restriktionen:** Neben den Standortkriterien gibt es verschiedene Restriktionen, die es zu beachten gilt. Hierzu zählen vor allem natur- und umweltfachliche Restriktionen wie die potenzielle Beeinträchtigung geschützter Arten oder Lebensräume, beispielsweise in Form von Streuobstwiesen, FFH- oder Vogelschutzgebieten.
- **Flächenverfügbarkeit:** Die Verfügbarkeit spielt für die Umsetzbarkeit des Vorhabens eine entscheidende Rolle. Bestenfalls befindet sich der Standort bereits im Eigentum der Gemeinde Wutöschingen. Bei privaten Eigentumsverhältnissen ist es häufig sehr schwierig, eine Verfügbarkeit herzustellen.

5.2 Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien ergeben sich für die Standortalternativenprüfung insgesamt zwei Flächen, die in einem zweiten Verfahrensschritt näher betrachtet wurden. Es handelt sich hierbei um folgende Standortalternativen:

1. Gemarkung Degernau, Flst. Nr. 818 (östlich des Ortsteils Ofteringen).
2. Gemarkung Horheim, Flst. Nr. 1373 (westlich des Ortsteils Horheim).



Luftbild mit ungefährer Verortung der Standortalternativen – weiß gestrichelt (Quelle: google maps; Zugriff am 09.04.2025; o. M.)

Die nachfolgende Tabelle stellt die jeweils identifizierten Vor- und Nachteile der jeweiligen Standortalternativen dar:

	VORTEILE	NACHTEILE
Alternative 1	<ul style="list-style-type: none">▪ Laubholzbestockung besteht überwiegend aus Buche▪ Flächenerweiterung möglich▪ mögliche Parkfläche vorhanden▪ keine benachbarten Schutzgebiete▪ Waldfläche mit Forstbehörde abgestimmt	<ul style="list-style-type: none">▪ extrem hoher und schlanker Baumwuchs der Buchen▪ Erschließung erfolgt hauptsächlich über Feldwege (erschwere Räumung im Winter)▪ kein Blickbezug zur Siedlung
Alternative 2	<ul style="list-style-type: none">▪ Laubholzbestockung besteht überwiegend aus Eiche und Buche▪ Waldkulisse eines strukturreichen Waldbestandes▪ Flächenerweiterung möglich▪ mögliche Parkfläche vorhanden▪ Erschließung erfolgt hauptsächlich über Asphaltwege (vereinfachte Räumung im Winter)	<ul style="list-style-type: none">▪ benachbartes Waldbiotop (Flächenerweiterung ggf. eingeschränkt)▪ Waldfläche mit Hanglage

	<ul style="list-style-type: none">▪ Blickbeziehungen zur Siedlung vorhanden▪ Waldfläche mit Forstbehörde abgestimmt	
--	--	--

5.3 Standortentscheidung

Aus der Stärken-Schwächen-Analyse ergibt sich für die Anlage eines Ruhewalds eine eindeutige Empfehlung für die Standortalternative 2. Diese befindet sich im Westen von Horheim in Waldrandlage mit Blickbeziehung zur Siedlung und Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz in Form von Asphaltwegen sowie entsprechenden Parkmöglichkeiten. Die vorherrschenden Baumarten sind Eiche und Buche, sodass sich die Waldkulisse entsprechend strukturreichen präsentiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen können am Waldrand verträglich in das Landschaftsbild integriert werden. Auch die Flächenverfügbarkeit ist gewährleistet, da die Gemeinde im Besitz der Flächen ist.

In Summe gewährleistet die vorliegende Änderung eine räumlich und funktional ausgewogene Lösung, die den öffentlichen Bestattungsbedarf an zeitgemäßen Bestattungsformen deckt, ohne den Waldcharakter zu beeinträchtigen oder unnötig landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen.

6 BELANGE DER FORTSWIRTSCHAFT

Der von dem geplanten Ruhewald inkl. Andachtsraum betroffene Bereich ist Wald im Sinne des § 2 BWaldG und des § 2 LWaldG Baden-Württemberg. Die Beschreibung des Bestandes sowie Hinweise zu Wald- und Naturschutzfunktionen basieren auf der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Forstdirektion zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

Nach Angaben der Forstdirektion handelt es sich um einen etwa 190 Jahre alten, überwiegend geschlossenen bis lückigen Eichenaltholzbestand mit Buche, Hainbuche, Feldahorn und einzelner Kiefer. Eine Buchennaturverjüngung und ein Buchenunterstand sind auf rd. 70 % bzw. 60 % der Fläche vorhanden. Der Änderungsbereich weist die besonderen Waldfunktionen Bodenschutz und Erholung der Stufe 2 auf. Zudem befindet er sich zu großen Teilen in dem geschützten Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“ nach § 30a LWaldG und § 30 BNatSchG an. Der gesamte Änderungsbereich liegt zudem im Naturpark Südschwarzwald. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG und WHG sind nicht berührt. Die Forstdirektion führt weiter aus, dass der Änderungsbereich in einer Freiraumstruktur mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten liegt (Festlegung Landesentwicklungsplan). Nach Maßgabe der Forstdirektion bleibt der als Ruhewald vorgesehene Bereich weiterhin Waldfläche gemäß §§ 2 BWaldG/LWaldG. Die bestockte Fläche bleibt erhalten. Die forstliche Bewirtschaftung kann fortgeführt und an den Ruhewaldbetrieb angepasst werden.

Ergänzend zu den im Wald vorgesehenen Begräbnisstätten ist die Errichtung eines Andachtsraums mit rd. 60 m² geplant (siehe Kapitel 3.2). Die Forstdirektion weist darauf hin, dass die Grundfläche des Gebäudes nicht unter den Waldbegriff fällt und daher ein Waldumwandlungsverfahren nach § 9 LWaldG erforderlich ist. Das Landeswaldgesetz kennt keine Bagatellgrenze. Das Umwandlungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplan durchgeführt und stellt sicher, dass die Eingriffe kompensiert und die forstlichen Belange gewahrt werden. Auch die anderen, den Andachtsraum betreffenden Belange – wie die Standortentscheidung – werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

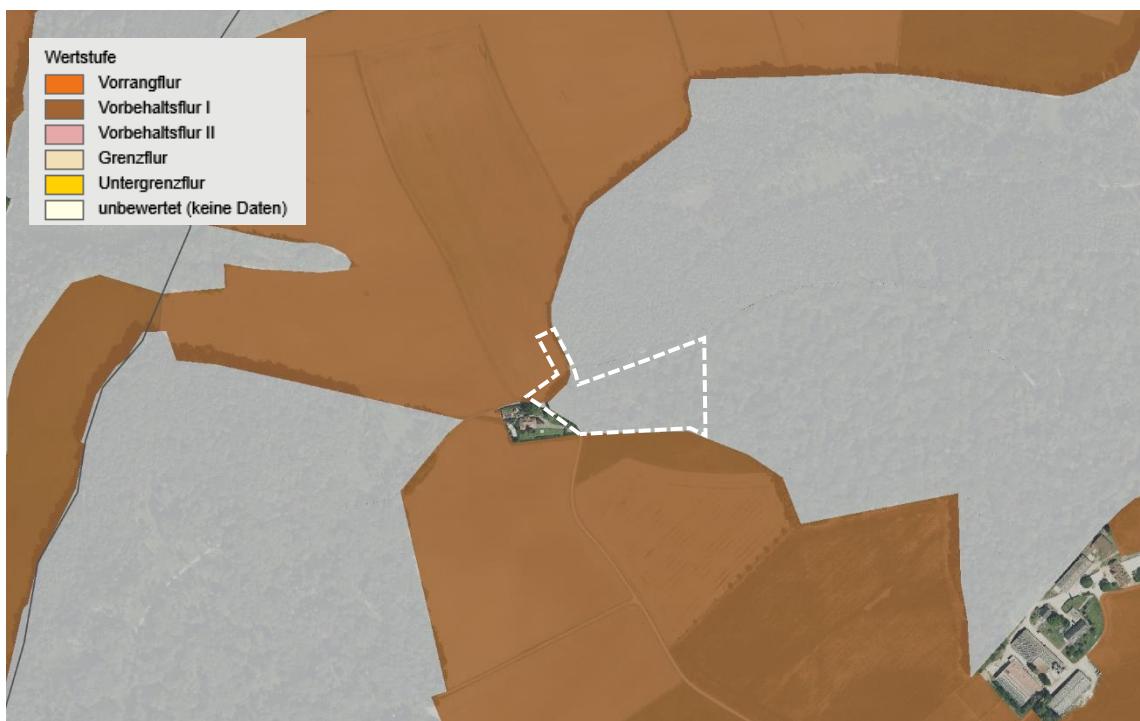
In der Gesamtbewertung überwiegt die geringe bauliche Inanspruchnahme der Fläche deutlich die Auswirkungen auf die forstliche Nutzung. Die Waldfläche bleibt überwiegend

als Wald gesichert. Die Belange der Forstwirtschaft werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans und auf der Ebene des Bauantrags.

7 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die erforderlichen Stellplatzflächen für den geplanten Ruhewald werden rd. 0,15 ha in Anspruch genommen, die im wirksamen FNP aktuell als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung und auch wenn es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, stellt der Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Böden einen wirtschaftlichen Nachteil dar und ist aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu bewerten.

Im Rahmen der Standortprüfung wurden daher alternative Flächen geprüft. Diese kamen jedoch aufgrund fehlender Eignung nicht in Betracht (siehe Kapitel 5). Die Inanspruchnahme der Fläche für die Stellplätze wurde im Vorfeld mit dem Landwirt abgestimmt. Dieser stellt der Gemeinde die erforderlichen Flächen zur Verfügung und erhält im Gegenzug mehrere gemeindeeigene Grundstücksflächen, die er selbst als Tauschflächen vorgeschlagen hat. Die ihm übertragenen Flächen übersteigen die abgegebene Fläche deutlich und dienen der Arrondierung seines landwirtschaftlichen Besitzes. Es handelt sich überwiegend um Gräben und Wegstreifen, die in die Bewirtschaftungsstruktur des Landwirts sinnvoll integriert werden können. Es besteht demnach keine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs. Auch der Flächenzuschnitt der verbleibenden Ackerflächen bleibt funktional und praktikabel. Es entstehen keine zerschnittenen oder schwer bewirtschaftbaren Restflächen, sodass die Bewirtschaftungsstruktur insgesamt erhalten bleibt. Der Eingriff wurde bewusst auf die feldwärtige Hanglage am Straßenrand beschränkt, wo Bodenqualität und Ertragspotenzial ohnehin etwas geringer sind. Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorbehaltstrur I umgewandelt werden.



Ausschnitt Flurbilanz 2022 Landkreis Waldshut mit ungefährer Abgrenzung des Änderungsbereichs „Ruhewald“ – weiß gestrichelt (Quelle: LEL; Zugriff am 05.03.2025; o. M.)

Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird vor dem Hintergrund hingenommen, dass die Stellplätze für eine geordnete Erschließung des Ruhewalds unverzichtbar sind. Durch die kompakte Anordnung am Straßenrand werden unkontrollierte Parkvorgänge auf den angrenzenden Ackerflächen verhindert und die Nutzerlenkung klar strukturiert. Zudem beschränkt sich der Eingriff bewusst auf den Randbereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftliche Prägung des umliegenden Gebiets bleibt demnach vollständig erhalten. Insgesamt wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen des Abwägungsvorgangs als verhältnismäßig und gerechtfertigt angesehen.

8 UMWELTBELANGE

Zur vorliegenden FNP-Änderung wird durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Ruhewald“ erstellten Umweltbericht wird hingewiesen.

9 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist. Hierzu zählt auch die Inanspruchnahme einer Waldfläche für den geplanten Andachtsraum, die aufgrund ihrer geringen Flächeninanspruchnahme (ca. 60 m²) im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht bzw. nur im irrelevanten Nachkommabereich darstellbar ist (siehe Kapitel 3.2 und 6).

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Waldflächen Ruhewald	1,21	1,21
Fläche für die Landwirtschaft	0,15	-
Flächen für ruhenden Verkehr	-	0,15
Summe	1,36	1,36

Wutöschingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeister und Vorsitzender
des gemeinsamen Ausschusses
Rainer Stoll

Planverfasser